ISSN 0376-9461

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

C 139

35. Jahrgang

2. Juni 1992

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer | Inhalt | Seite

I *Mitteilungen*

Kommission

92/C 139/01 ECU — Vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit auf seine in Ecu abgewickelten Operationen angewandter Zinssatz für den Monat Juni 1992 1

92/C 139/02 Einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur (KN) (Tarifierung von Waren) 3

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

92/C 139/03 Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa 4

92/C 139/04 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Erteilung und Ausübung von Genehmigungen zur Suche, Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen 12

III *Bekanntmachungen*

Kommission

92/C 139/05 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.220 — Bibby/Finanzauto) 17

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 139/06	Mitteilung zur bereits laufenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zum spezifischen Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich industrielle und Werkstofftechnologien (Bereiche 1 und 2) Brite/EuRam II ...	18
92/C 139/07	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das spezifische Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich Humankapital und Mobilität ...	19
92/C 139/08	Projekte zur Entwicklung des europäischen Informationsmarkts — Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für interaktive Multimedia-Informationsdienste ...	21
92/C 139/09	Dienstleistungen im Rahmen von Pilotexperimenten zur computerunterstützten Indexierung von Dokumenten mit Hilfe des Thesaurus Eurovoc — Ausschreibung ...	23

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit auf seine in Ecu abgewickelten Operationen angewandter Zinssatz: 10,25 % für den Monat Juni 1992

ECU [1]

(92/C 139/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

	1. 6. 1992	*Mai* [2]
Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,2914	42,2897
Dänische Krone	7,90865	7,93651
Deutsche Mark	2,05534	2,05496
Griechische Drachme	246,396	243,370
Spanische Peseta	128,068	128,462
Französischer Franken	6,90570	6,90836
Irisches Pfund	0,768374	0,769179
Italienische Lira	1547,97	1546,87
Holländischer Gulden	2,31526	2,31332
Portugiesischer Escudo	170,052	171,063
Pfund Sterling	0,700591	0,700002

	1. 6. 1992	*Mai* [2]
US-Dollar	1,28418	1,26806
Kanadischer Dollar	1,54680	1,52014
Japanischer Yen	163,066	165,727
Schweizer Franken	1,86528	1,88957
Norwegische Krone	8,01202	8,01795
Schwedische Krone	7,39818	7,40194
Finnmark	5,57785	5,58171
Österreichischer Schilling	14,4651	14,4606
Isländische Krone	73,8021	73,8356
Australischer Dollar	1,69485	1,67740
Neuseeländischer Dollar	2,39721	2,36850

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

— Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;

— eigene Fernschreib-Nummer angeben;

— den Code „cccc" eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;

— den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff" angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

---

[1] Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).
Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

[2] Die Monatsdurchschnittskurse des Ecu werden am Monatsende veröffentlicht.

ECU

29. Mai 1992

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,3021
Dänische Krone	7,91171
Deutsche Mark	2,05602
Griechische Drachme	245,773
Spanische Peseta	128,162
Französischer Franken	6,90297
Irisches Pfund	0,768678
Italienische Lira	1548,53
Holländischer Gulden	2,31558
Portugiesischer Escudo	170,242
Pfund Sterling	0,699798
US-Dollar	1,27608
Kanadischer Dollar	1,53742
Japanischer Yen	163,658
Schweizer Franken	1,86436
Norwegische Krone	8,01316
Schwedische Krone	7,40319
Finnmark	5,57980
Österreichischer Schilling	14,4695
Isländische Krone	73,8469
Australischer Dollar	1,68304
Neuseeländischer Dollar	2,38297

EINHEITLICHE ANWENDUNG DER KOMBINIERTEN NOMENKLATUR (KN)

(Tarifierung von Waren)

(92/C 139/02)

Veröffentlichung der Erläuterungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1]*, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1039/92* [2]

Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften [3] werden wie folgt geändert:

Seite „Kapitel 4/3"

0406 Käse und Quark

Folgender Wortlaut wird hinzugefügt:

„Nicht als Käse im Sinne dieser Position gelten Erzeugnisse, bei denen das Milchfett vollständig oder teilweise durch andere, z. B. pflanzliche Fettarten ersetzt worden ist (Positionen 1901 oder 2106)."

Seite „Kapitel 17/2"

1701 99 10 Weißzucker

Folgender Text wird als dritter Absatz hinzugefügt:

„Zur Bestimmung des Saccharosegehalts in Weißzucker, im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 17, ist die in Anlage II, Methode 10 der Richtlinie 79/796/EWG vom 26. Juli 1979 festgelegte polarimetrische Methode anzuwenden (ABl. Nr. L 239 vom 22. 9. 1979, S. 24)."

---

[1] ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987.

[2] ABl. Nr. L 110 vom 28. 4. 1992, S. 42.

[3] Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur sind zur Zeit in allen Sprachfassungen außer der dänischen und der griechischen verfügbar. Diese Sprachfassungen werden so bald wie möglich erscheinen.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa

(92/C 139/03)

KOM(92) 154 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 5. Mai 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat mit den Beschlüssen 89/337/EWG [1] und 89/630/EWG [2] des Rates und der Richtlinie ... des Rates die strategische Bedeutung des hochauflösenden Fernsehens (High-Definition-Television, im folgenden HDTV genannt) für die europäische Unterhaltungselektronikindustrie und die europäische Film- und Fernsehindustrie erkannt und einen strategischen Rahmen für die Einführung des europäischen HDTV festgelegt.

Mit der Richtlinie ... des Rates wird ein Ordnungsrahmen für die Aufstellung von Normen für Satellitenfernsehsendungen einschließlich HDTV geschaffen.

Es liegt im Interesse der europäischen Verbraucher, einen Weg zum HDTV zu verfolgen, der auf den Kriterien Kompatibilität und Weiterentwicklung basiert, damit Lücken und Doppelinvestitionen vermieden werden.

HD-MAC, das als europäische Übertragungsnorm für nicht voll digitales HDTV gewählt wurde, entspricht diesen Kriterien, dabei bietet D2-MAC den bestmöglichen Weg zum HDTV mit einem 16:9-Breitbandbildschirm nach der D2-MAC-Norm als wichtigsten Schritt in diese Richtung.

Die Richtlinie ... des Rates muß laut Artikel 8 durch kommerzielle Maßnahmen auf der Basis einer von den Beteiligten unterzeichneten gemeinsamen Absichtserklärung zur Koordinierung der Aktivitäten der Unterzeichner und, soweit angebracht, durch flankierende Maßnahmen zur Schaffung eines europäischen Marktes für die D2-MAC- und die HD-MAC-Normen ergänzt werden.

Nachdem Beratungen auf möglichst breiter Ebene stattgefunden haben, haben eine Reihe der an Fernsehdiensten Beteiligten eine gemeinsame Absichtserklärung unterzeichnet, in der sie sich verpflichten, in ganz Europa fortgeschrittene Fernsehdienste nach der D2-MAC-Norm im 16:9-Format anzubieten.

Die Ziele der zur HDTV-Einführung in Europa verfolgten Strategie sind Bestandteil der Audiovisionspolitik der Gemeinschaft und müssen andere Ziele der Politik im Hinblick auf eine Stärkung der europäischen Leistungsfähigkeit im audiovisuellen Bereich berücksichtigen, zu denen solch strukturrelevanten Ziele wie der Ausbau des unabhängigen Produktionssektors oder die Stärkung der Produktion in Ländern oder Regionen mit geringerer Leistungsfähigkeit im audiovisuellen Bereich gehören.

Um die Einführung eines fortgeschrittenen Fernsehdienstes in Europa sicherzustellen, bedarf es nach den Artikeln 2 und 8 der Richtlinie ... des Rates einer globalen Strategie einschließlich flankierender Maßnahmen und ausreichender finanzieller Mittel zur Förderung der Programmproduktion.

Für einen schnelleren Ausbau des Marktes für fortgeschrittene Fernsehdienste sind zu Anfang entsprechend

[1] ABl. Nr. L 142 vom 25. 5. 1989, S. 1.

[2] ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 30.

der oben beschriebenen Strategie finanzielle Anreize in Form von Zuwendungen zur Senkung der zusätzlichen Anlaufkosten erforderlich.

Für die Gemeinschaftsfinanzierung des raschen Ausbaus des Marktes für fortgeschrittene Fernsehdienste müssen Ziele festgelegt werden.

Es müssen Grundsätze für die Durchführung des Aktionsplans und Kriterien für die Projektauswahl aufgestellt werden.

Für die betreffende Aktion sind im Vertrag keine anderen Befugnisse als die nach Artikel 235 vorgesehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Für den Zeitraum, der am Tag der Annahme dieses Beschlusses beginnt und am 31. Dezember 1996 endet, wird ein Aktionsplan beschlossen, durch den der rasche Ausbau des Marktes für fortgeschrittene Satelliten- und Kabelfernsehdienste auf der Grundlage der D2-MAC-Norm, insbesondere im 16:9-Format, und der HD-MAC-Norm gewährleistet werden soll.

Im Rahmen des Aktionsplans sollen während des genannten Zeitraums folgende Ziele erreicht werden:

i) eine Mindestmenge von Satelliten-Fernsehdiensten, die die D2-MAC-Norm vor allem für das 16:9-Bildformat oder die HD-MAC-Norm benutzen,

ii) eine erhebliche und immer größere Zahl von Kabelfernsehnetzen, die ihren Kunden hochwertige Dienste für das 16:9-Bildformat nach der D2-MAC-Norm anbieten,

iii) eine erhebliche und immer größere Zahl von Programmen für das 16:9-Bildformat mit hoher Bild- und Tonqualität. Solche Programme sollen in den vorgenannten Diensten ausgestrahlt werden.

Die Gemeinschaftsmittel werden dafür eingesetzt, daß diese Ziele mit Hilfe von Anreizen erreicht werden, durch die ein Teil der Mehrkosten gedeckt wird, die den Rundfunksendern, Programmproduzenten und Kabelnetzbetreibern durch die Bereitstellung der oben genannten fortgeschrittenen Fernsehdienste entstehen.

Eine Zusammenfassung des Aktionsplans und der Durchführungsverfahren findet sich im Anhang, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Artikel 2

(1) Die Kommission übernimmt die Durchführung des Aktionsplans. Dabei wird sie eng mit dem Gremium zusammenarbeiten, das im Rahmen der Durchführung von Artikel 8 der Richtlinie ... des Rates geschaffen wird.

(2) Die Grundsätze, nach denen der Aktionsplan durchgeführt werden soll, finden sich einschließlich der Kriterien für die Projektauswahl im Anhang, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

(3) Die Kommission sorgt durch entsprechende Kontrolleinrichtungen dafür, daß die Mittel der Gemeinschaft ordnungsgemäß zugeteilt und für die in diesem Aktionsplan festgelegten Ziele der Gemeinschaft eingesetzt werden.

Artikel 3

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß alljährlich einen Bericht über den Stand der Durchführung des Aktionsplans und der Zuteilung der Gemeinschaftsmittel.

Nach Auslaufen des Aktionsplans wird den oben genannten Organen in der gleichen Form ein Abschlußbericht vorgelegt.

ANHANG

Zusammenfassung des Aktionsplans und der Durchführungsverfahren

1. **Ziel**

Der Aktionsplan soll für den raschen Ausbau des Marktes für fortgeschrittene Satelliten- und Kabelfernsehdienste in Europa sorgen, welche die D2-MAC-Norm, insbesondere das 16:9-Bildformat, oder die HD-MAC-Norm benutzen.

2. **Konzept**

i) Wichtig für den raschen Ausbau des Marktes für fortgeschrittene Satelliten- und Kabelfernsehdienste ist, daß alle Voraussetzungen erfüllt sind, damit diese Fernsehdienste in das Wohnzimmer der Verbraucher oder Zuschauer gebracht werden können. Das Fernsehen ist ein komplexes Medium, das Technik und Kreativität auf vielfältige Weise miteinander verbindet und zu kulturellen und wirtschaftlichen Ergebnissen führt. Die einzelnen Aufgaben werden von verschiedenen Bereichen innerhalb der Audiovisions-, Telekommunikations- und Elektronikindustrie wahrgenommen, die zusammen eine Dienstleistungskette von der Entstehung bis zur Wohnung des Fernsehteilnehmers bilden.

Zeit oder Geld wendet der Verbraucher für kein Einzelglied dieser Leistungskette, d. h. für die dahinterstehenden Industriezweige, sondern nur für das Endergebnis, d. h. für Leistungen auf, die ihm am Ende der ganzen Kette geboten werden. Hier kann es sich bei einem Angebot für das breite Publikum um verschiedenartige und bei einem thematischen Angebot für ein ganz bestimmtes Publikum um gleichartige Leistungen handeln. Sie können auf verschiedene Art und Weise, d. h. aus Lizenzgebühren, Werbe- oder Abonnementseinnahmen finanziert werden.

Das Konzept eines schnelleren Ausbaus des Marktes für fortgeschrittene Satelliten- oder Kabelfernsehdienste muß daher auf das Leistungsangebot konzentriert werden. Ein bruchstückhaftes Konzept, bei dem jeder Teil der Fernsehdienstkette getrennt behandelt wird, wäre daher unangebracht. Alle Teilbereiche müssen im Hinblick auf das gesamte Leistungsangebot betrachtet werden, wovon wiederum das künftige Konzept des Aktionsplans abhängt.

ii) Vorschläge sollen für Fernsehdienste nach der D2-MAC-Norm, besonders im 16:9-Bildformat, oder nach der HD-MAC-Norm eingereicht werden.

Dieses Leistungskonzept ist nur dann sinnvoll, wenn es alle Glieder der Fernsehdienstkette einschließt, die notwendig sind, um den Verbraucher zu erreichen. Dazu gehören Satellitenübertragung, (gegebenenfalls) Kabelverteilung, Zugang zu geeigneten Programmen und Empfangsgeräte auf dem Zielmarkt. Vorschläge müssen daher umfassende Fernsehdienstprojekte betreffen, bei denen all diese Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Es wird erwartet, daß jeder Vorschlag für einen Fernsehdienst von einem Projektkonsortium unter Federführung eines Rundfunksenders vorgelegt wird, da Rundfunksender letztlich über das Programmangebot entscheiden. Einem Konsortium müssen einige oder alle der folgenden Beteiligten angehören: Satellitenbetreiber, Kabelnetzbetreiber und Gerätehersteller.

Von den Mitgliedern eines Konsortiums wird erwartet, daß sie sich in einem Projektvertrag untereinander verpflichtet haben, die vorgeschlagenen Leistungen zu erbringen, falls EG-Mittel bereitgestellt werden. Rundfunksender und Programmproduzenten oder Inhaber von Rechten schließen getrennte Verträge über den Kauf fertiger oder die Bestellung neuer Programme bei Anbietern ab, die vom Rundfunksender des jeweiligen Projekts unabhängig sind.

3. **Kurze Beschreibung der Fernsehdienstkette und vorläufige Angabe möglicher Kosten**

Die Einführung fortgeschrittener Satelliten- und Kabelfernsehdienste wird Mehrkosten für alle Dienstkettenglieder mit sich bringen. Viele dieser Kosten werden in der Übergangszeit entstehen. Beispielsweise könnten die Rundfunksender in der Anfangsphase des Marktausbaus aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen sein, den fortgeschrittenen Fernsehdienst parallel auch für das herkömmliche 4:3-Bildformat nach der PAL- oder SECAM-Norm auszustrahlen. Die Programmproduktion könnte anfangs länger dauern oder komplizierter sein, bis sich die Mitarbeiter umgestellt haben und bessere Geräte auf den Markt kommen. Solche nur in der Übergangszeit entstehenden Kosten können aber trotzdem erheblich ins Gewicht fallen, weil sie den Marktausbau bremsen. Diese Kosten treffen wegen der engen Verflechtung der Fernsehdienstkette alle Beteiligten.

Die Fernsehdienstkette und die eventuellen Mehrkosten werden in drei Abschnitten beschrieben:

1. Betrieb des Rundfunksenders einschließlich Umrüstung der Fernsehstudios und Satellitenübertragung,

2. Kabelverteilung,

3. Programmproduktion und -umformatierung.

3.1. *Betrieb des Rundfunksenders einschließlich Umrüstung der Fernsehstudios und Satellitenübertragung*

Der Rundfunksender muß, damit er den Sendebetrieb aufnehmen kann, einen Programmplan aufstellen. Diese Programme kann er selbst herstellen, in Auftrag geben oder kaufen (siehe Ziffer 3.3). Bei eigenen Produktionen kann der Rundfunksender beschließen, sofern er das nicht bereits getan hat, sein Studio auf (analoge oder digitale) Komponenten und vielleicht auch seine Geräte einschließlich Kameras, Recordern, Filmabtastern usw. auf die D2-MAC-Norm für das 16:9-Bildformat umzurüsten.

Außerdem will er vielleicht seine Geräte für die Signalverarbeitung und die Nachbearbeitung wie Bildmischung, Trickeffekte, Schneidegeräte, Umformatierungsgeräte (für die Übertragung vom 16:9- auf das 4:3-Bildformat), Normwandler usw. auf dualen Betrieb umrüsten.

Obwohl die Umstellung des Produktionsbetriebs während der Umstellung vom 4:3- auf das 16:9-Bildformat vielleicht Lernkosten mit sich bringt, könnte der Rundfunksender feststellen, daß Programme, die er selbst hergestellt hat, nachdem die erforderlichen Anlageinvestitionen getätigt worden sind, nicht teurer sind als bei einem Fernsehdienst nach der PAL-Norm im 4:3-Bildformat. Bei Fernsehdiensten nach der HD-MAC-Norm, bei denen die viel bessere Bildqualität zusätzliche Produktionskosten mit sich bringt, wird das aber nicht mehr der Fall sein.

Im Folgenden wird beschrieben, welche zusätzlichen Arbeiten entstehen, wenn der Rundfunksender oder ein anderer Beteiligter dem Fernsehteilnehmer ein Liveprogramm oder eine Aufzeichnung anbieten will.

i) Das Bildsignal muß bei der D2-MAC-Norm mit einem besonderen Umcodierer vor der Übertragung *umcodiert* werden.

ii) Bei einem Abonnenten-Fernsehdienst muß das Bildsignal gegebenenfalls *verschlüsselt* werden. Dazu braucht man einen Umcodierer.

Dieser Umcodierer kann sich je nach dem Betriebsverfahren bei den Studios des Rundfunksenders oder der Satelliten-Aufwärtsverbindung befinden.

Bei der Ausstrahlung von Fernsehdiensten nach der D2-MAC-Norm muß ein Umcodierer (je Kanal) angeschafft werden.

Bei der Ausstrahlung von Fernsehdiensten nach der HD-MAC-Norm werden dementsprechend HD-MAC-Umcodierer notwendig sein.

iii) Unabhängig davon, wo sich der Umcodierer befindet, entstehen einem Rundfunksender bei der Satellitenübertragung Kosten durch die Übertragung von Bildsignalen vom Studio zur Aufwärtsverbindung und von dort zum Satelliten. Wird das Bildsignal über Kabel ohne Einschaltung eines Satelliten direkt an den Fernsehteilnehmer weitergeleitet, entstehen diese Kosten bei der Übertragung vom Studio zur Kopfstation. Dabei handelt es sich um die Mietkosten eines Satellitentransponders.

iv) Bei einer Satellitenübertragung ist der nächste Schritt der Zugang zu einem Satellitentransponder, der das Aufwärtsverbindungssignal bei einer Direktverteilung direkt und/oder bei einer Kabelverteilung über die Kopfstation in die Wohnung des Fernsehteilnehmers weiterleitet. Hier entstehen Kosten durch die Miete eines Satellitentransponders.

v) Der Fernsehteilnehmer muß, wenn er die Geräte für Satellitenfernsehempfang nicht bereits hat, eine Parabolantenne für Fernsehdienste nach der D2-MAC-Norm für das 16:9-Bildformat anschaffen. Außerdem braucht er ein Zusatzgerät, damit er die Bildsignale für sein Fernsehgerät mit 4:3-Bildformat umsetzen kann, oder ein neues Fernsehgerät mit dem 16:9-Bildformat, das sich bereits für den DTH-Satellitenempfang eignet. In beiden Fällen braucht er einen Decodierer und möglicherweise auch andere neue Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. einen Videorecorder).

3.2. *Kabelverteilung*

Kabelsysteme können D2-MAC-Bildsignale an ihren Kopfstationen von Satelliten oder in einigen Fällen direkt von den Studios der Rundfunksender empfangen.

i) Damit ein Kabelsystem ein Satellitensignal an seine Abonnenten weiterleiten kann, muß das Bildsignal von einer Parabolantenne bei der Kopfstation eingehen und von der bei Satellitenverbindungen üblichen UKW-Frequenz auf die bei Kabelnetzen übliche MW-Frequenz ummoduliert werden. Je nach Betriebsverfahren kann es notwendig sein, ein verschlüsseltes Bildsignal vor der Weiterleitung über das Kabel erst zu entschlüsseln und dann erneut zu verschlüsseln. An der Kopfstation kann außerdem ein bedingtes Zugangs-/Abonnenten-Verwaltungssystem notwendig sein. Die Anschaffung des an der Kopfstation für diese Aufgaben erforderlichen Geräts wird dem Kabelbetreiber Kosten verursachen.

ii) Selbst wenn die (direkt aus dem Fernsehstudio oder über Satelliten kommenden) Bildsignale an der Kopfstation für die Kabelverteilung umgesetzt werden, kann es notwendig sein, das Kabelsystem selbst umzurüsten, damit es die Bildsignale verteilen kann. Diese Notwendigkeit wird unter Umständen je nach Betriebsverfahren und Systemtechnik bei jedem Kabelsystem anders sein. Solche Umstellungen werden, damit das D2-MAC-Signal verteilt werden kann, daher zwangsläufig mit unterschiedlich hohen Kosten verbunden sein.

iii) Die Abonnenten von Kabelfernsehnetzen, die D2-MAC-Signale für das 16:9-Bildformat verteilen, werden ein Zusatzgerät anschaffen müssen, damit sie diese Signale in eine für ihr 4:3-Bildformat geeignete Form umsetzen können, oder aber ein neues Fernsehgerät mit 16:9-Bildformat, das diese Signale bereits empfangen kann. In beiden Fällen werden vielleicht auch Geräte für die Entschlüsselung und möglicherweise weitere neue Verbrauchergeräte (z. B. ein Videorecorder) gebraucht.

3.3. *Programmproduktion und -umformatierung*

Der Rundfunksender stellt einen Programmplan zusammen, damit er einen Dienst anbieten kann. Dieser Plan enthält eigene Programme, die mit seinen Einrichtungen hergestellt werden, und gekaufte Programme. Fremdprogramme können fertig gekaufte oder neue Programme sein, die der Rundfunksender bestellt hat.

Alle Rundfunksender werden diese Programmquellen nutzen, wobei das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdprogrammen große Unterschiede aufweisen wird. Die Aufstellung eines Programmplans für einen Fernsehdienst nach der 16:9-D2-MAC-Norm hat für den Rundfunksender je nachdem, ob er das Programm selbst herstellt oder von außen bezieht, unterschiedlich hohe Kosten zur Folge.

3.3.1. Bestehende Programme

Rundfunksender werden Zugang zu bestimmten Programmen erhalten, die bereits in einer für hochwertige 16:9-D2-MAC-Dienste geeigneten Form vorhanden sind (d. h. durch die Herstellung eines neuen Originals in einem anderen Format).

Die Mehrkosten entstehen durch das Kopieren der Produktion mit einem Filmabtaster auf Videoband für das 16:9-Bildformat, d. h. durch die Herstellung eines neuen Originals in einem anderen Format.

3.3.2. Neue Fremdprogramme

Bestellt ein Rundfunksender ein Programm bei einem außenstehenden (unabhängigen) Programmproduzenten, werden Mehrkosten zunächst dadurch entstehen, daß dieses Programm im 16:9-Bildformat nach höheren Qualitätsanforderungen produziert werden muß. Diese vorübergehend anfallenden Mehrkosten hängen mit den Produktionsverfahren und -gepflogenheiten zusammen, die bisher auf die Produktion und Ausstrahlung von Sendungen für das 4:3-Bildformat abgestellt sind.

3.3.3. Neue Eigenprogramme

Rundfunksender, die eigene Programme produzieren, müssen je nachdem, wie modern ihre Aufnahmestudios eingerichtet sind, bei jedem Programm mit den obigen Mehrkosten rechnen.

3.4. *Rahmenbedingungen*

Hier sei darauf hingewiesen, daß die obige Beschreibung der Dienstkette einschließlich der Programmproduktion nicht bedeutet, daß im Rahmen des Aktionsplans der einen oder anderen Entscheidung der Rundfunksender im voraus der Vorzug gewährt würde. Die Rundfunksender müssen bei der Ausarbeitung von Projekten, die in den Aktionsplan aufgenommen werden sollen, ihre eigenen Entscheidungen aufgrund ihrer eigenen Anforderungen treffen. Natürlich wird der Aktionsplan, unabhängig von dem übergeordneten Ziel, den Anstoß zu einer beträchtlichen Zahl neuer moderner Fernsehdienste zu geben, selbst wiederum Anforderungen enthalten. Dazu gehören ein immer größerer Anteil von 16:9-Programmen jedes Fernsehdienstes und hohe Bild- und Tonqualität. Wie die Rundfunksender dies erreichen, ist jedoch ihre Sache.

4. **Zielvorgaben**

Im Rahmen der Zielvorgabe nach Abschnitt 1 müssen unverbindliche Zielvorgaben für die Wirkung der Gemeinschaftsmittel festgelegt werden, mit denen der Ausbau des Marktes beschleunigt werden soll. Während der Laufzeit des Aktionsplans soll folgendes erreicht werden:

i) eine Mindestmenge von Satelliten-Fernsehdiensten, die die D2-MAC-Norm vor allem für das 16:9-Bildformat oder die HD-MAC-Norm benutzen,

ii) eine erhebliche und immer größere Zahl von Kabelfernsehnetzen, die ihren Kunden hochwertige Dienste für das 16:9-Bildformat nach der D2-MAC-Norm anbieten,

iii) eine erhebliche und immer größere Zahl von Programmen für das 16:9-Bildformat mit hoher Bild- und Tonqualität. Solche Programme sollen in den vorgenannten Diensten ausgestrahlt werden.

5. **Finanzierungskonzept**

i) Die Mittel werden für Projekte gewährt, die einen vollständigen Dienst im Sinne von Abschnitt 2 bieten, d. h. einzelne Glieder der Dienstkette sollen nicht getrennt gefördert werden, wenn diese kein Bestandteil der vollständigen Kette sind.

ii) Für die Verbrauchergeräte werden unabhängig davon, ob es sich um Satelliten- oder Kabelfernsehen handelt, keine Mittel bereitgestellt. Das ist Sache des Marktes. Die Gerätehersteller müssen ihre Produkte preislich so attraktiv anbieten, daß sie die Nachfrage steigern.

iii) Bei Kabelfernsehnetzen kommen die Kopfstationen im Sinne von Ziffer 3.2 natürlich am ehesten für einen Zuschuß in Frage. Auch andere Teile der Netzumrüstungskosten können in den Aktionsplan einbezogen werden, wenn die Investitionen

a) kostengünstig sind,

b) für den fortgeschrittenen Dienst besonders notwendig sind und

c) sich vorteilhaft auf die Erreichung des mit dem Aktionsplan verfolgten Ziels auswirken.

iv) Die Kosten der Rundfunksender im Sinne von Ziffer 3.1 einschließlich Verschlüsseln und Entschlüsseln, Signalübertragung und Aufwärtsverbindung sowie die Miete eines Satellitentransponders fallen grundsätzlich unter den Aktionsplan. Die Beträge werden im Verhältnis zu den Kosten bezahlt, die Rundfunksendern zusätzlich entstehen, weil sie fortgeschrittene Dienste anbieten.

v) Bei der Produktion von Eigenprogrammen ist darauf hinzuweisen, daß die vollständige Umrüstung von Fernsehstudios zwar nicht zu den Zielen des Aktionsplans gehört, einige Studioinvestitionen aber dennoch zuschußfähig sein könnten, wenn sie

a) kostengünstig sind,

b) für den fortgeschrittenen Dienst besonders notwendig sind und

c) sich vorteilhaft auf die Erreichung des mit dem Aktionsplan verfolgten Ziels auswirken.

Rundfunksender, die Eigenproduktionspläne haben und Gemeinschaftsmittel zur Umrüstung ihrer Studios auf das 16:9-System beantragen, müssen sich darüber im klaren sein, daß mit dieser Entscheidung ihre Möglichkeiten, Mittel für die Produktion von Einzelprogrammen zu erhalten, eingeschränkt werden.

vi) Bei unabhängigen Produzenten soll dafür gesorgt werden, daß sie den Wünschen der Rundfunksender nach vielseitigen und attraktiven Programmen in genügender Zahl und technisch ausreichender Qualität nachkommen können. Unabhängigen Produzenten werden in vielen Fällen Mehrkosten entstehen, wenn sie die Qualitäts- und Formatanforderungen der Rundfunksender erfüllen wollen. Solche Mehrkosten fallen unter den Aktionsplan und können teilweise erstattet werden.

Einige der bestehenden Fernsehprogramme und die meisten Spielfilme liegen derzeit nur für das 4:3-Bildformat vor, können aber auch für das 16:9-Bildformat ausgestrahlt werden. Sie müssen in das 16:9-Bildformat umformatiert werden, wenn Rundfunksender sie für Breitbildschirmsendungen nach der D2-MAC-Norm kaufen sollen. Diese Mehrkosten fallen unter den Aktionsplan und können dem Inhaber der Rechte, wenn dieser die Aufgabe übernimmt, oder dem Rundfunksender teilweise erstattet werden.

vii) Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Gemeinschaft vor allem folgende Bereiche fördert:

a) Arbeiten der Rundfunksender einschließlich Umrüstung der Fernsehstudios und Satellitenübertragung,

b) Kabelverteilung,

c) Programmproduktion und -umformatierung.

viii) Diese Mittel werden nach dem Grundsatz der doppelten Degression in folgender Weise bereitgestellt:

a) Damit die fortgeschrittenen Fernsehdienste so rasch wie möglich den Betrieb aufnehmen, werden die größten Zuschüsse für Projekte gewährt, die als erste anlaufen.

b) Entsprechend der Politik der Gemeinschaft, die wirtschaftlichen Belastungen der Anlaufphase zu mildern, gehen die Zuschüsse mit jedem Förderjahr schrittweise zurück.

6. Aufschlüsselung der Mittel

Die Gemeinschaftsmittel lassen sich ungefähr wie folgt aufschlüsseln:

i) Arbeiten der Rundfunksender einschließlich Umrüstung der Fernsehstudios und Satelliten-Übertragung:	60—70 %,
ii) Kabelverteilung:	5—15 %,
iii) Programmproduktion und -umformatierung:	25 %.

Diese Anteile können sich bis zu einem gewissen Grade verschieben, wenn sich dies bei der Durchführung des Aktionsplans als notwendig erweisen sollte.

7. Grundsätze und Kriterien der Durchführung

Projektvorschläge werden nach Verfahren bewertet, bei denen unter anderem folgende allgemeinen und besonderen Bedingungen berücksichtigt werden:

7.1. *Allgemeine Grundsätze — gerechte Zuteilung*

Die ausgewählten Projekte müssen

i) sich auf mehrere Projektträger verteilen, um eine unangemessene Konzentration oder die Entstehung von Monopolen oder Kartellen zu vermeiden,

ii) räumlich angemessen gestreut sein, um die Gemeinschaftsdimension zu wahren,

iii) Programmproduzenten, die von den Rundfunksendern unabhängig sind, in angemessenem Umfang beteiligen,

iv) übereinstimmen mit den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft.

7.2. *Besondere Auswahlkriterien*

Unter sonst gleichen Umständen sollen die Gemeinschaftsmittel vorrangig für wirtschaftlich lohnende Projekte gewährt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

i) hoher Anteil an Arbeiten für das 16:9-Bildformat,

ii) große Zielgruppe,

iii) technisch hohe Qualität,

iv) Möglichkeit für grenzübergreifende Dienste,

v) Möglichkeit für die angemessene Beteiligung von Programmproduzenten, die von den Rundfunksendern unabhängig sind.

7.3. *Kriterien für die Programmhilfe*

Sowohl Eigenprogramme der Rundfunksender als auch Fremdprogramme fallen unter den Aktionsplan.

Die Gemeinschaftshilfe für die Programmproduktion und -umformatierung ist eng an die neuen Dienste im 16:9-Bildformat gebunden, kommt aber dem ganzen Bereich zugute.

Produzenten neuer Programme und Inhaber von Rechten an Programmen, die bereits für das 16:9-Bildformat ausgestrahlt werden können, dafür aber ein neues Original in einem anderen Format brauchen, kommen für eine Gemeinschaftshilfe zu einem Einzelprogramm nur dann in Betracht, wenn sie einen Auftrag von wenigstens einem der Rundfunksender haben, die an der Durchführung des Aktionsplans beteiligt sind, und der das Programm im 16:9-Bildformat nach der D2-MAC-Norm oder der HD-MAC-Norm ausstrahlt. Die technische Qualität dieser Programme muß so beschaffen sein, daß kurzfristig Dienste für das 16:9-Bildformat nach der D2-MAC-Norm und mittelfristig auch nach der HD-MAC-Norm angeboten werden können.

Flexible Regelungen sollen dafür sorgen, daß die Erfordernisse der verschiedenen Programmarten berücksichtigt werden können, zu denen auch die zusätzlichen Produktionskosten der auf Lager produzierten Programme (Serien, Kulturfilme usw.), die Umformatierung bereits vorhandener Programme oder die Herstellung eines neuen Originals im 16:9-Format gehören.

Dabei soll es sich um flexible Regelungen handeln, die auf den weiter oben beschriebenen allgemeinen Kriterien und besonderen Auswahl- und Förderkriterien beruhen. Diese noch auszuarbeitenden Sonderkriterien werden innerhalb von drei Monaten nach Annahme dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sie werden automatisch und ohne jedes Werturteil über den kreativen Inhalt angewandt. Dieser Aktionsplan berührt in keiner Weise die normalen Beziehungen zwischen Rundfunksendern und unabhängigen Rechtsinhabern auf diesem Gebiet.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Erteilung und Ausübung von Genehmigungen zur Suche, Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen

(92/C 139/04)

KOM(92) 110 endg. — SYN 412

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Mai 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 und die Artikel 66, 100a und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen Maßnahmen getroffen werden, um bis zum 31. Dezember 1992 schrittweise den Binnenmarkt zu verwirklichen. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

In seiner Entschließung vom 16. September 1986 [1] hat der Rat als ein Ziel der Energiepolitik der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten die bessere Integration des von Handelshemmnissen befreiten Binnenmarktes für Energie bezeichnet, die dazu beitragen soll, die Versorgungssicherheit zu erhöhen, die Kosten zu verringern und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu verstärken.

Die Einfuhrabhängigkeit der Gemeinschaft bei der Versorgung mit Kohlenwasserstoffen verlangt es, die in der Gemeinschaft verfügbaren Ressourcen in optimaler Weise zu nutzen.

Der Zugang zur Aufspürung, Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen und zur Ausübung dieser Tätigkeit ist unter Bedingungen zu gewährleisten, die zu mehr Wettbewerb in diesem Bereich führen. Dies verstärkt die Integration des Binnenmarktes für Energie und trägt zu einer besseren Nutzung der Ressourcen der Gemeinschaft bei.

Hierzu müssen gemeinsame Vorschriften festgelegt werden, die gewährleisten, daß die Genehmigungsverfahren für die Prospektion, die Exploration und die Förderung von Kohlenwasserstoffen allen Unternehmern offenstehen, die über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen, daß Genehmigungen auf der Grundlage objektiver und veröffentlichter Kriterien erteilt werden und daß die Voraussetzungen für die Erteilung allen am Verfahren beteiligten Unternehmern im voraus bekannt sind.

Den Mitgliedstaaten muß das Recht vorbehalten bleiben, den Zugang zu diesen und die Ausübung dieser Tätigkeiten Beschränkungen zu unterwerfen, die aus Gründen des Gemeinwohls und durch das Erbringen einer Gegenleistung finanzieller Art oder in Form von Kohlenwasserstoffen gerechtfertigt sind, wobei die Modalitäten für die Erbringung dieser Gegenleistung so geregelt sein müssen, daß dadurch nicht in die Tätigkeit des Unternehmers eingegriffen wird. Dieses Recht muß in nicht diskriminierender Weise ausgeübt werden. Mit Ausnahme der an die Inanspruchnahme dieses Rechts geknüpften dürfen den Unternehmern keine Bedingungen und Verpflichtungen auferlegt werden, die nicht im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausübung dieser Tätigkeiten gerechtfertigt sind. Die Kontrolle der Tätigkeiten der Unternehmer muß sich auf das für die Einhaltung dieser Verpflichtungen und Bedingungen notwendige Maß beschränken.

Die Fläche der Gebiete, für die die Genehmigung gilt, muß begrenzt und die Genehmigungen müssen befristet sein, um zu verhindern, daß einem Unternehmer ein ausschließliches Nutzungsrecht für Gebiete erteilt wird, deren Nutzung besser durch mehrere Unternehmen gewährleistet werden kann.

Die Erteilung eines ausschließlichen Nutzungsrechts für ein Gebiet und die Möglichkeit, dieses Recht für die in der Genehmigung genannte Dauer auszuüben, stellen eine angemessene Gegenleistung für die vom Unternehmer eingegangenen Risiken dar. Diese Gegenleistung übersteigt die eingegangenen Risiken, wenn ein Unternehmer sehr lange oder auf unbestimmte Zeit ein ausschließliches Nutzungsrecht für ein geographisches Gebiet hat, ohne daß andere Unternehmer, weder bei noch nach der Erteilung die Möglichkeit zur Nutzung dieses Gebietes gehabt hätten. Um zu gewährleisten, daß diese Richtlinie größtmögliche praktische Auswirkungen hat, müssen deshalb Bedingungen festgelegt werden, die es

[1] ABl. Nr. C 241 vom 25. 9. 1986, S. 1.

erlauben, diesem Zustand abzuhelfen, sofern das Gebiet noch nicht vollständig genutzt ist. Gesetzlich geschützte Situationen sind jedoch zu berücksichtigen, und es ist vorzusehen, daß die Unternehmer gegebenenfalls entschädigt werden, und zwar nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften.

Die Unternehmer der Gemeinschaft sollten in Drittländern eine vergleichbare Behandlung erfahren, wie sie Unternehmern aus den betreffenden Drittländern in der Gemeinschaft aufgrund dieser Richtlinie zuteil wird. Ein Verfahren zur Erreichung dieses Ziels ist vorzusehen.

Diese Richtlinie muß für Genehmigungen gelten, die nach dem Anwendungszeitpunkt der Richtlinie erteilt werden. Unternehmer, die eine frühere Genehmigung besitzen, sind von Bedingungen und Auflagen, die nach diesem Zeitpunkt unzulässig sind, zu befreien. Gesetzlich geschützte Situationen sind jedoch zu berücksichtigen, und es ist vorzusehen, daß die Unternehmer und andere Betroffene gegebenenfalls entschädigt werden, und zwar nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften.

Die Richtlinien 90/531/EWG [1] und ../.../EWG sind in bezug auf die Auftragsvergabe für Lieferungen, Arbeiten [und Dienstleistungen] auf die Unternehmer des Sektors anzuwenden. Die in Artikel 3 der Richtlinie 90/531/EWG vorgesehene Anwendung der Alternativregelung setzt insbesondere voraus, daß in dem Mitgliedstaat, der die Anwendung dieser Regelung beantragt, die Erteilung von Genehmigungen auf nicht diskriminierende und transparente Weise erfolgt. Diese Bedingung wird von einem Mitgliedstaat erfüllt, sobald und solange er die sich aus der vorliegenden Richtlinie ergebenden Verpflichtungen respektiert. Infolgedessen muß die Richtlinie 90/531/EWG angepaßt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie sind

1. „staatliche Behörden": die in Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 90/531/EWG definierten staatlichen Behörden;

2. „Unternehmer": alle natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen solcher Personen, die eine Genehmigung beantragen oder besitzen;

3. „Genehmigung": alle Rechts-, Verwaltungs- oder Vertragsvorschriften, mit denen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats einem Unternehmer das ausschließliche Recht einräumen, auf eigene Rechnung und Gefahr ein geographisches Gebiet zum Zwecke der Suche, Exploration und/oder Förderung von Kohlenwasserstoffen zu nutzen;

4. „zuständige Behörden": die für die Erteilung einer Genehmigung und die Überwachung ihrer Ausübung zuständigen staatlichen Behörden.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten Unternehmern den nicht diskriminierenden Zugang zur Suche, Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen sowie die nicht diskriminierende Ausübung dieser Tätigkeiten.

(2) Die Mitgliedstaaten können aus Gründen der Landesverteidigung den Zugang zu diesen Tätigkeiten und ihre Ausübung in den Grenzgebieten Unternehmern versagen, die durch ein Drittland und/oder durch in einem Drittland niedergelassene Personen tatsächlich kontrolliert werden.

(3) Von der in Absatz 2 genannten Möglichkeit kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Kommission vorher ihre Zustimmung gibt. Die Kommission wacht insbesondere darüber, daß andere als die in Absatz 2 genannten Unternehmer nicht diskriminiert werden.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten behalten das Recht, die Ausübung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten aus Gründen der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit, der Volksgesundheit, der Verkehrssicherheit, des Umweltschutzes, der Sicherheit von Anlagen und Arbeitnehmern oder der Bewirtschaftung der Kohlenwasserstoffvorkommen zu verbieten. Sie behalten ferner die Möglichkeit, aus denselben Gründen Bedingungen für die Ausübung dieser Tätigkeiten zu stellen.

(2) Die Mitgliedstaaten achten darauf, daß die Ausübung des in Absatz 1 genannten Rechts nicht zu einer Diskriminierung zwischen den Unternehmern führt.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Genehmigungen in einem Verfahren erteilt werden, bei dem alle interessierten Unternehmer einen Antrag stellen können.

(2) Dieses Verfahren wird eröffnet:

a) auf Veranlassung der zuständigen Behörden durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mindestens 90 Tage vor Bewerbungsschluß oder

b) nach Einreichung eines Antrags durch einen Unternehmer. Dieser Antrag wird durch Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröf-

[1] ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1990, S. 1.

fentlicht. Andere gegebenenfalls interessierte Unternehmer können innerhalb einer Frist von mindestens 90 Tagen nach dieser Veröffentlichung ebenfalls einen Antrag stellen.

Die Bekanntmachung bezeichnet die Art der Genehmigung und das (die) geographische(n) Gebiet(e), das (die) Antragsgegenstand ist (sind) oder sein kann (können), sowie den für die Erteilung der Genehmigung vorgesehenen Zeitpunkt.

(3) Die Erteilung einer Genehmigung, die lediglich aufgrund einer Änderung des Namens, des Eigentums oder der Zusammensetzung des Unternehmers erfolgt, der bereits eine Genehmigung hat, ist nicht als Erteilung einer Genehmigung im Sinne von Absatz 1 anzusehen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit

a) wenn die Abgrenzung der geographischen Gebiete nicht auf einer vorherigen geometrischen Gebietseinteilung erfolgt, die Fläche jedes dieser Gebiete in der Weise festgelegt wird, daß die technisch und wirtschaftlich bestmögliche Nutzung dieser Gebiete gewährleistet ist. Zu diesem Zweck werden objektive Kriterien festgelegt und den Unternehmern vor der Antragstellung zur Verfügung gestellt;

b) die Dauer der Genehmigung nicht darüber hinausgeht, was für die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten, für die die Genehmigung erteilt wird, erforderlich ist. Die zuständigen Behörden können die Genehmigung jedoch verlängern, falls die Nutzung sich aus unvorhersehbaren Umständen verzögert, wie z. B. besondere Schwierigkeiten, die sich aus der geologischen Struktur des in Frage stehenden geographischen Gebietes ergeben, oder die Entdeckung von unvermuteten Kohlenwasserstoffen, die nicht in der vorgesehenen Zeit ausgewertet und zur Förderung gebracht werden kann;

c) die Unternehmer den zuständigen Behörden so schnell wie möglich das ganze geographische Gebiet oder den Teil dieses Gebietes, das (den) sie nicht mehr nutzen wollen, wieder zur Verfügung stellen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit

1. die Erteilung der Genehmigungen auf der Grundlage der technischen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Unternehmer erfolgt, sowie weiterer Kriterien für

   a) die Art und Weise, wie sie das betreffende geographische Gebiet nutzen wollen,

   b) das von ihnen im Rahmen anderer Genehmigungen nachgewiesene Leistungsvermögen und Verantwortungsbewußtsein,

   c) den Preis, den ein Unternehmer für die Genehmigung zu zahlen bereit ist, falls diese zum Kauf angeboten wird,

   wobei diese Kriterien vor Beginn der Antragsfrist im jeweiligen Amtsblatt der Mitgliedstaaten und in der Bekanntmachung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 festgelegt und veröffentlicht werden;

2. alle Bedingungen und Auflagen für die Ausübung oder die Aufgabe der Tätigkeit, die im Rahmen von Genehmigungen gleicher Art gemäß den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften anwendbar sind, unabhängig davon, ob sie in der Genehmigung vorgesehen sind oder ihre vorherige Annahme eine Bedingung für die Erteilung ist, festgelegt und interessierten Unternehmern zu Beginn der Antragsfrist zur Verfügung gestellt werden;

3. alle während des Verfahrens eingetretenen Änderungen dieser Bedingungen und Auflagen allen betroffenen Unternehmern mitgeteilt werden;

4. die in diesem Artikel genannten Kriterien, Bedingungen und Auflagen in nicht diskriminierender Weise angewendet werden;

5. ein Unternehmer, dessen Genehmigungsantrag abgelehnt wurde, auf Wunsch über die Gründe dafür unterrichtet wird.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Bedingungen und Auflagen nach Artikel 6 Nummer 2 sowie die mit der Ausübung einer besonderen Genehmigung verbundenen detaillierten Verpflichtungen ausschließlich durch die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Nutzung des (der) geographischen Gebiets (Gebiete), für das (die) eine Genehmigung beantragt wird, und aus den in Artikel 3 genannten Gründen oder durch das Erbringen einer Gegenleistung finanzieller Art oder in Form von Kohlenwasserstoffen gerechtfertigt sind. Die Modalitäten für die Erbringung dieser Gegenleistungen werden von den Mitgliedstaaten so festgelegt, daß die Unabhängigkeit des Tätigseins des Unternehmers gewährleistet ist.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Kontrolle der Unternehmer im Rahmen einer Genehmigung sich auf das beschränkt, was erforderlich ist, um die Einhaltung der Bedingungen, Auflagen und Verpflichtungen gemäß Absatz 1 zu gewährleisten. Sie ergreifen insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, damit den Unternehmern — außer auf Verlangen der zuständigen Behörden und ausschließlich im Hinblick auf die in Artikel 36 des Vertrages genannten Ziele — weder durch Rechts-

oder Verwaltungsvorschriften noch durch eine Vereinbarung oder Absprache zur Auflage gemacht wird, Angaben über ihre derzeitigen oder künftigen Bezugsquellen zu machen.

Artikel 8

(1) Verfügt ein Unternehmer zum 1. Januar 1993 über eine Genehmigung, die unter Bedingungen erteilt wurde, nach denen die Abgabe oder Berücksichtigung von Anträgen anderer Unternehmer ausgeschlossen war, so trifft der betreffende Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, damit neue Genehmigungen für die Teile des geographischen Gebiets erteilt werden, die zu dem vorgenannten Zeitpunkt nicht genutzt werden.

(2) Im Sinne von Absatz 1 gelten die Teile des genannten geographischen Gebiets als noch nicht genutzt, die zu dem vorgenannten Zeitpunkt noch nicht erforscht sind oder für die die Zustimmung der zuständigen Behörden zur Förderung noch nicht beantragt worden ist oder, falls eine solche Zustimmung nicht erforderlich ist, in denen die Förderung noch nicht aufgenommen worden ist:

— in den in der Genehmigung festgelegten Fristen oder mangels solcher

— in den durch Gesetz festgelegten Fristen, gegebenenfalls für andere Genehmigungen oder mangels solcher Fristen

— in einer Frist von fünf Jahren nach Erteilung der Genehmigung.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat sorgt dafür, daß die neuen Genehmigungen nach Absatz 1 ab 1. Januar 1993 beantragt werden können.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß ein Unternehmer, dessen Rechte in Anwendung von Absatz 1 eingeschränkt worden sind, eine Entschädigung erhält, wie sie durch die nationale Gesetzgebung für ähnliche Beschränkungen von Rechten aus Gründen des öffentlichen Interesses vorgesehen ist.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art, die ihre Unternehmen beim Zugang zu Tätigkeiten der Suche, Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen in Drittländern antreffen.

(2) Die Kommission legt dem Rat spätestens am 31. Dezember 1993 und anschließend in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Lage dieser Unternehmen in Drittländern sowie über den Stand von eventuellen Verhandlungen vor, die mit den betroffenen Ländern in Anwendung von Absatz 3 oder im Rahmen von internationalen Organisationen aufgenommen worden sind.

(3) Stellt die Kommission anhand der in Absatz 2 genannten Berichte oder aufgrund anderer Informationen fest, daß ein Drittland den Unternehmen aus der Gemeinschaft bezüglich des Zugangs zu und der Ausübung der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten nicht eine Behandlung gewährt, die derjenigen, welche die Gemeinschaft den Unternehmen dieses Landes gewährt, vergleichbar ist, so kann die Gemeinschaft Verhandlungen zur Verbesserung der Situation aufnehmen. Gegebenenfalls legt die Kommission dem Rat entsprechende Vorschläge vor.

(4) Im Fall des Absatzes 3 kann die Kommission zusätzlich zur Einleitung der Verhandlungen einen Mitgliedstaat auf seinen begründeten Antrag jederzeit ermächtigen, die Genehmigung einem Unternehmer zu versagen, der tatsächlich von dem betroffenen Drittland oder durch in dem Drittland niedergelassene Personen kontrolliert wird. Die Ermächtigung der Kommission gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung durch den Mitgliedstaat einen abschlägigen Bescheid erteilt hat.

(5) Die nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen müssen mit den Verpflichtungen der Gemeinschaft vereinbar sein, die sich aus internationalen Abkommen über den Zugang zur Suche, Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen sowie die Ausübung dieser Tätigkeiten ergeben.

Artikel 10

Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht jährlich und übermittelt der Kommission einen Bericht mit Angaben über die zur Nutzung freigegebenen geographischen Gebiete, die erteilten Genehmigungen, die über diese Genehmigungen verfügenden Unternehmer und deren Zusammensetzung sowie über die in ihrem Hoheitsgebiet vermuteten Reserven.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission bis spätestens 1. November 1992 die zuständigen Behörden. Sie teilen der Kommission unverzüglich alle späteren Änderungen mit. Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der zuständigen Behörden und etwaige Änderungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.*

Artikel 12

Diese Richtlinie gilt für die ab dem 1. Januar 1993 erteilten Genehmigungen.

Artikel 7 gilt auch für Genehmigungen, die vor diesem Zeitpunkt erteilt wurden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Unternehmer und andere betroffene Parteien, deren Rechte aufgrund dieser Bestimmung eingeschränkt worden sind, eine Entschädigung erhalten, wie sie die nationalen Rechtsvorschriften für ähnliche Beschränkungen von Rechten aus Gründen des öffentlichen Interesses vorsehen.

Artikel 13

Dem Artikel 3 der Richtlinie 90/531/EWG wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur Nutzung geographischer Gebiete zum Zwecke der Suche oder Förderung von Erdöl oder Gas gelten die Absätze 1 bis 4 wie folgt ab dem Zeitpunkt, an dem der betreffende Mitgliedstaat seine Rechtsvorschriften angepaßt hat, um der [Richtlinie ... des Rates vom ... über die Bedingungen für die Erteilung und Ausübung von Genehmigungen zur Suche, Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen] (1) nachzukommen:

a) die Bedingungen nach Absatz 1 gelten vorbehaltlich von Absatz 3 ab diesem Zeitpunkt als erfüllt;

b) ab diesem Zeitpunkt hat der Mitgliedstaat im Sinne von Absatz 4 nur die Bestimmungen über die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen mitzuteilen.

(1) ABl. Nr. L ...".

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.220 — Bibby/Finanzauto)

(92/C 139/05)

1. Am 25. Mai 1992 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: J. Bibby & Sons plc, das dem Barlow Rand-Konzern angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung die Kontrolle über Finanzauto SA durch ein öffentliches Übernahmeangebot.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Bibby: Herstellung (vornehmlich im Vereinigten Königreich) einschließlich Verkauf und Wartung von Fördermaschinen und Gabelstaplern;

— Barlow: verschiedene industrielle Aktivitäten in Südafrika;

— Finanzauto: Verkauf und Leasing von Erdbewegungsmaschinen, Gabelstaplern und Industrie-Motoren in Spanien und Portugal.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 236 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.220 — Bibby/Finanzauto, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

---

[1] ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989 — Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Mitteilung zur bereits laufenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zum spezifischen Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich industrielle und Werkstofftechnologien (Bereiche 1 und 2) Brite/EuRam II

(92/C 139/06)

Aufgrund der Ratsbeschlüsse über das dritte gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung [1] sowie über das spezifische Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich industrielle und Werkstofftechnologien [2] hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Einreichung von Vorschlägen für Forschungs- und technologische Entwicklungsprojekte und flankierende Maßnahmen aufgefordert [3].

Mit dieser Mitteilung sollen mögliche Antragsteller auf eine bereits laufende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Durchführbarkeitsstudien, Aktionen im Bereich der Gemeinschaftsforschung und für spezifische Schulungsmaßnahmen hingewiesen werden. Es handelt sich hierbei um einen Teil der vorstehend genannten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, wobei — abhängig von den verfügbaren Mitteln — Vorschläge bis Dezember 1993 eingereicht werden können.

Kleine und mittlere Unternehmen werden aufgefordert, Vorschläge für Durchführbarkeitsstudien und Aktionen im Bereich der Gemeinschaftsforschung (CRAFT) einzureichen.

Technologen sind aufgefordert, Anträge für spezifische Schulungsmaßnahmen zu stellen.

1. Für Durchführbarkeitsstudien werden einzelnen KMU bis zu 75 % der Kosten und höchstens 30 000 ECU erstattet. Die Forschungsarbeiten müssen innerhalb von neun Monaten durchgeführt werden und dienen dem Nachweis der Durchführbarkeit bzw. Verwendbarkeit innovativer Konzepte, Verfahren oder Werkstoffe. Hiermit soll potentiellen Partnern gezeigt werden, daß das KMU fähig ist, für ein späteres industrielles Forschungsprojekt von Brite/EuRam einen Beitrag zu leisten.

Die Unterstützung steht unabhängigen und im technologischen Bereich tätigen KMU offen, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben.

2. Im Rahmen von CRAFT schließen sich Unternehmen, insbesondere KMU, zusammen, die sich einem technischen Problem gegenübersehen, das einen oder mehrere Industriebereiche betrifft. Zur Lösung ihres Problems beauftragen sie Dritte (eine Forschungseinrichtung, eine Hochschule oder ein Unternehmen) mit der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Gemeinschaftsforschung mit bis zu 50 % der Vollkosten, wobei sich die Kosten zwischen 400 000 und 1 000 000 ECU bewegen müssen. Die Forschungsdauer erstreckt sich auf 1 bis 2 Jahre. Die Bewertung der Gemeinschaftsforschung erfolgt nach einem zweistufigen Verfahren. Für Stufe 1 sind mindestens zwei KMU aus verschiedenen Mitgliedstaaten, für Stufe 2 mindestens vier KMU aus mindestens zwei Mitgliedstaaten erforderlich.

3. Drei Arten von spezifischen Schulungsmaßnahmen sind vorgesehen.

Forschungsstipendien und Zuschüsse: Wissenschaftler mit der Staatsangehörigkeit eines der EG-Mitgliedstaaten können im Rahmen laufender Forschungsprojekte ein Stipendium beantragen. Die Anträge werden nur angenommen, wenn sie vom Projektkoordinator unterstützt werden und die anderen Projektpartner zugestimmt haben. Zuschüsse werden der Gastorganisation, die Partner eines bestehenden Konsortiums sein muß, gewährt, um die Kosten im Zusammenhang mit Schulung und Mobilität des Bewerbers zu decken.

Spezifische Beihilfen und Unterstützung für Kurse und Konferenzen: Bestehende Konsortien können diese Beihilfen zur vorübergehenden Einstellung von Wissenschaftlern und Sachverständigen nutzen, um die Ergebnisse der Forschungsarbeiten des Konsortiums effektiver zu fördern. Eine Unterstützung ist für die Durchführung von Kursen und Konferenzen zur Weiterbildung europäischer Technologen vorgesehen, die spezifische Aufgaben im Zusammenhang mit der industriellen Forschung und technologischen Entwicklung und der Nutzung der Ergebnisse übernehmen sollen.

4. Nähere Einzelheiten über die Verfahren zur Einreichung der Vorschläge, einschließlich des Leitfadens für Antragsteller, sind auf Anfrage erhältlich. Der gesamte Briefverkehr im Zusammenhang mit dieser Mitteilung ist an folgende Anschrift zu richten:

— Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD XII-C, Brite/EuRam, rue Montoyer 75, B-1040 Brüssel, Tel. (32 2) 235 23 45, Telefax (32 2) 235 80 46.

---

[1] Beschluß 90/221/Euratom/EWG, ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 28.

[2] Entscheidung 91/506/EWG, ABl. Nr. L 269 vom 25. 9. 1991, S. 30.

[3] Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, 91/C 333/10, ABl. Nr. C 333 vom 24. 12. 1991, S. 13.

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das spezifische Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich Humankapital und Mobilität

(92/C 139/07)

Aufgrund des Beschlusses des Rates über das Dritte Rahmenprogramm Gemeinschaftlicher Tätigkeiten im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1992-1994) [1] und der Entscheidung über das spezifische Programm im Bereich Humankapital und Mobilität [2], fordert die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Einreichung von Vorschlägen für Vorhaben in Forschung und technologischer Entwicklung und für Begleitmaßnahmen auf.

In Übereinstimmung mit Artikel 5 (3) der Entscheidung über das spezifische Programm wurde ein Arbeitsprogramm erstellt, das die genaue Ziele und Arten der zu unternehmenden Forschungsvorhaben beschreibt sowie die dafür vorgesehenen finanziellen Bestimmungen.

Einzelne Wissenschaftler und Organisationen, die an dem Programm teilnehmen können, sind hiermit aufgefordert, Vorschläge einzureichen für die Bereiche und Tätigkeiten, die in der nachfolgenden Kurzfassung des Arbeitsprogramms genannt sind.

Das Hauptziel des Programms besteht darin, Quantität und Qualität der menschlichen Ressourcen zu verbessern, die für Forschung und technologische Entwicklung innerhalb der Gemeinschaft benötigt werden.

Es umfaßt alle Bereiche der exakten Wissenschaften und Naturwissenschaften und diejenigen Bereiche der Wirtschafts-, Sozial- und Geisteswissenschaften, die für die europäische Wettbewerbsfähigkeit relevant sind.

Ausführliche Informationen über den Ablauf bei der Einreichung von Vorschlägen, die zu erstellenden Verträge und Hintergrundinformationen über die Tätigkeiten und Forschungsthemen sind auf Anfrage von der Kommission erhältlich. Alle Korrespondenz zur vorliegenden Aufforderung ist zu richten an:

— Humankapital und Mobilität, Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, KEG, DG XII, Direktorat H, rue Montoyer 75, B-1040 Brüssel, Tel. (32 2) 236 61 89, Telex 21877 COMEU B, Telefax (32 2) 235 06 56.

Die Antragsteller müssen sicherstellen, daß ihre Anträge die oben genannte Dienststelle der Kommission vor 17.00 Uhr erreichen.

[1] ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 28.

[2] ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1992, S. 1.

Kurzfassung des Arbeitsprogramms:

I. Gemeinschaftssystem von Ausbildungsstipendien in der Forschung

Das Hauptziel dieser Tätigkeit ist die Ausbildung junger europäischer, insbesondere promovierter Forscher in einem anderen EG-Land als ihrem Heimatland. Als promovierter Forscher wird ein Forscher angesehen, der mindestens eine sechsjährige Hochschulausbildung absolviert hat und Inhaber eines Doktortitels oder eines gleichwertigen Abschlusses ist, oder der eine zweijährige Forschungstätigkeit nach einem Hochschulabschluß nachweisen kann. Bei der Anwendung dieser Definition werden die vorhandenen Unterschiede zwischen den Terminologien in den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Die Stipendien werden im allgemeinen für bis zu zwei Jahren vergeben und können für ein drittes Jahr verlängert werden für Forscher, die aus einem benachteiligten Gebiet kommen und dorthin zurückkehren.

Stipendien können auch vergeben werden an a) promovierende Wissenschaftler in Fachbereichen, in denen es an promovierten Forschern mangelt, und an b) anerkannte Forscher, sei es für eine Spezialausbildung in einem für sie fremdem Fachbereich, sei es, um junge Wissenschaftler in Zentren, die in benachteiligten Gebieten der EG liegen, auszubilden.

Die Kommission richtet hiermit eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen an alle Organisationen, die solche Stipendiaten aufnehmen möchten. Diese Organisationen können sein:

(i) einzelne Forschungsteams oder Laboratorien;

(ii) Forschungsteams oder Laboratorien, die sich zu einem Netz zusammengefunden haben;

(iii) Institutionen, die Großanlagen besitzen.

Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird jährlich wiederholt, und die Liste der ausgewählten Zentren wird jedes Jahr im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen für die erste Auswahlrunde ist der 3. 7. 1992.

Gleichzeitig richtet die Kommission eine Aufforderung zu Vorschlägen an einzelne Forscher. Diese können Anträge stellen:

a) entweder direkt an die von der Kommission ausgewählten Zentren nach der Veröffentlichung der jährlichen Liste;

b) oder an die Kommission, zusammen mit einem Zentrum ihrer Wahl.

Dieser Aufruf an einzelne Forscher ist permanent geöffnet. Für 1992 ist eine erste Auswahlrunde für Anfang August vorgesehen. Zur Vorbereitung der Vergabe von Mitteln aus dem Haushalt 1993 ist für Anfang November 1992 eine zweite Auswahlrunde geplant. Ab 1993 sind jährlich drei Auswahlrunden vorgesehen.

Die Auswahlkriterien für Zentren schließen ihre Qualität und Eignung als Gastinstitut ein, ihre Fähigkeit, qualifizierte Forscher anzuziehen, ihr gefestigter Ruf in der Ausbildung von Forschern und gegebenenfalls die Auswirkung auf den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt.

Die Auswahlkriterien für Stipendiaten schließen deren Lebenslauf ein, den wissenschaftlichen und technologischen Wert des geplanten Forschungsprojekts im Hinblick auf die Forschungspolitik der Gemeinschaft und gegebenenfalls die Auswirkung auf den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt.

Der finanzielle Beitrag der EG wird alle Ausgaben für die Stipendiaten selbst zu festen Sätzen decken (Lebenshaltungs-, Reisekosten und Kosten für Veröffentlichungen), sowie einige Forschungs- und Verwaltungskosten, die im allgemeinen und in jedem Einzelfall 15 % der Gemeinschaftsbeihilfe nicht überschreiten sollten.

II. Forschungsnetze für die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit

Bei dieser Tätigkeit wird die Gemeinschaft Netze von Forschungsteams unterstützen sowie Laboratorien, die durch ein wissenschaftliches Projekt oder Thema miteinander verbunden sind.

Im allgemeinen sollten solche Netze aus mindestens fünf Forschungsteams oder Laboratorien in mindestens drei Ländern der Gemeinschaft bestehen. Ein besonders Anliegen sind Arbeitsgemeinschaften von anerkannten Spitzenlaboratorien und vielversprechenden Laboratorien in den benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft. Partnerschaften oder Netze von weniger als fünf Zentren können ausnahmsweise unterstützt werden, wenn sie zur Schaffung einer echten Europäischen Gemeinschaft der Wissenschaft und Technik beitragen. Netze können aus öffentlichen oder privaten Forschungslaboratorien oder einer Kombination aus beiden bestehen.

Die Auswahlkriterien schließen die hervorragende wissenschaftliche Qualifizierung der vorgeschlagenen Zusammenarbeit ein, die Eignung der Themen, die Originalität und Neuheit des Forschungsansatzes, den zusätzlichen Gewinn für die europäische Wissenschaft und die Auswirkung auf den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt.

Der finanzielle Beitrag der EG wird im allgemeinen 100 % der Zusatzkosten decken. Ausgaben für die Forscher selbst (Lebenshaltung und Reisekosten) werden 60 % der gesamten Beihilfe betragen, und bestimmte Ausgaben für Forschung und Verwaltung werden durch die restlichen 40 % gedeckt.

Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist permanent geöffnet, wobei die Frist für die Einreichung von Vorschlägen für die erste Auswahlrunde der 3. 7. 1992 ist.

III. Wissenschaftliche und technische Großanlagen

Diese Tätigkeit wird den Zugang zu in der EG existierenden wissenschaftlichen und technischen Großanlagen für solche Forscher aus der Gemeinschaft ermöglichen, für die ein solcher Zugang in der Praxis schwierig ist. Insbesondere wird diese Tätigkeit forgeschrittene Ausbildungsmöglichkeiten für europäische, hauptsächlich promovierte Forscher bieten, die sich dadurch mit der Benutzung derartiger Anlagen vertraut machen.

Als Großanlage wird eine Einreichung oder eine Gruppe einander ergänzender Einrichtungen angesehen, die eine bedeutende Gesamtinvestition erfordert.

Die Kommission richtet hiermit für die Einreichung von Vorschlägen eine bis zum 3. 7. 1992 befristete Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen an Organisationen mit derartigen Anlagen. Den eingegangenen Vorschlägen müssen die Anträge interessierter Benutzer beigefügt sein. Eine zweite Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird zusammen mit der Liste der ausgewählten Organisationen veröffentlicht werden und auf gemeinsame Anlagen-Benutzer-Vorschläge abzielen.

Die Auswahlkriterien schließen die Qualität und Besonderheiten der Anlage ein, das Interesse seitens der potentiellen Benutzer, die Qualität der vorschlagenen wissenschaftlichen Experimente, das Kosten-Nutzen-Verhältnis der gemeinschaftlichen Unterstützung und den Nutzen für die Gemeinschaft unter dem Gesichtspunkt der Bedeutung der Anlagen für das wissenschaftliche und technische Gesamtpotential der Gemeinschaft.

40 % des gesamten Beitrages der EG werden die Kosten für die Forscher selbst decken (Lebenshaltung, Reise, Veröffentlichung der Ergebnisse). Die verbleibenden 60 % sind für die Benutzung der Anlage, ihre Anpassung und ihren Ausbau sowie für Verwaltungskosten.

IV. **Eurokonferenzen**

Teilnehmer an dieser Tätigkeit können Organisationen sein, wissenschaftliche Verbände oder wissenschaftliche Gesellschaften, die eine Reihe hochrangiger Zusammenkünfte veranstalten, um die neuesten Arbeiten auf fortgeschrittenen wissenschaftlichen oder technischen Gebieten zu erörtern.

Eine Eurokonferenz besteht aus einer Reihe mehrerer hochrangiger Zusammenkünfte über einen bestimmten Gegenstand oder ein bestimmtes Thema, bei denen Spezialisten mit jungen und vielversprechenden Forschern zusammentreffen, um über ihre Arbeiten und Ideen zu diskutieren.

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für diese Tätigkeit ist permanent geöffnet. Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen für die erste Auswahlrunde ist der 3. 7. 1992.

Der finanzielle Beitrag der EG wird Ausgaben für die Teilnahme junger Forscher decken, wobei solche aus benachteiligten Gebieten Vorrang haben. Er kann auch einige Verwaltungskosten, bis zu 10 % des Gesamtbetrages, decken.

Projekte zur Entwicklung des europäischen Informationsmarkts — Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für interaktive Multimedia-Informationsdienste

(92/C 139/08)

In Durchführung des Ratsbeschlusses 91/691/EWG vom 12. 12. 1991 über ein Programm zur Schaffung eines Binnenmarktes für Informationsdienste (IMPACT 2) fordert die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte zur Entwicklung interaktiver Multimedia-Informationsdienste auf.

Für die Zwecke dieses Aufrufs steht der Begriff „interaktive Multimedia-Informationsdienste" für Sammlungen von Bildern, Texten, Daten, ggf. in Verbindung mit Ton, Video, Animation und Simulation, einschließlich interaktiver Schnittstellen und Retrieval-Mechanismen. Die Dienste können auf digitalen optischen Speichermedien zur Benutzung auf autonomen Geräten angeboten oder aber über Telekommunikationskanäle übermittelt werden.

Ziel des Aufrufs ist die Schaffung von Multimedia-Diensten für einen großen Verbraucher- und Fachmarkt, wobei der Schwerpunkt auf vier Bereichen liegt:

— *Europäische Kunst:* z.B. Malerei, Architektur, Musik und Bildhauerei;

— *allgemeine Information über Europa:* z.B. Landschaften, historische Stätten, Sehenswürdigkeiten, Erholung und Freizeit, Folklore, Klima, natürliche Ressourcen usw.;

— *Information zu Gesundheitsfragen von allgemeinem Interesse:* z.B. Kinderpflege, Fitness, Umwelt, Ernährung;

— *Wartung technischer Ausrüstungen:* z.B. Fahrzeuge, elektronische Geräte, Industrieanlagen.

Die im Rahmen dieser Aktion geförderten Projekte müssen:

— die Entwicklung und Nutzung interaktiver Multimedia-Informationsdienste anregen, die neue Möglichkeiten für Zugang und Benutzung elektronischer Information in einem internationalen und multilingualen Umfeld bieten;

— die Schaffung und Konsolidierung von interaktiven Multimedia-Produktionsumgebungen fördern, die die gesamte Informationskette einbeziehen, vom Inhaber von Basisdatenbeständen angefangen bis zum Informationsverteiler und Endbenutzer;

— neue Möglichkeiten für verstärkte internationale Zusammenarbeit, insbesondere für KMU, nutzen;

— zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas auf einem noch im Aufbau begriffenen Markt beitragen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 des genannten Ratsbeschlusses erfolgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Projekten auf Kostenteilungsbasis. Die Projekte durchlaufen zwei Phasen: eine bis zu sechs Monate dau-

ernde Definitionsphase und — nach einer weiteren Bewertung — eine Implementierungsphase. Die Submittenten müssen in der Lage sein, die Definitionsphase am 15. 1. 1993 anlaufen zu lassen.

In der Regel beläuft sich der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft in der Definitionsphase auf 50 % der zuschußfähigen Kosten bzw. 65 % im Falle von kleinen und mittleren Unternehmen bzw. Unternehmen, die in benachteiligten Regionen angesiedelt sind, wobei jedoch höchstens 50 000 ECU je Projekt gewährt werden. Die anschließende finanzielle Beteiligung an der Implementierungsphase einer begrenzten Zahl von Projekten deckt bis zu 50 % der Entwicklungskosten, jedoch mit einem Höchstzuschuß von 250 000 ECU je Projekt. Die Auswahl der in der Implementierungsphase zu unterstützenden Projekte erfolgt nach Überprüfung der Projekte, die erfolgreich die Definitionsphase abgeschlossen haben.

Die Vorschläge müssen den vorgenannten Zielen entsprechen. Ferner sind folgende Kriterien bzw. Bedingungen zu erfüllen:

— Es müssen von einander unabhängige Einrichtungen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sein.

— Es muß ein Mindestmaß an Fachkompetenz angeboten werden: d. h. Kompetenz in dem spezifischen Informationsbereich, einschl. Zugang zu Basisdaten; technisches Fachwissen in den einzelnen Teilbereichen der Multimedia-Entwicklung und -Produktion; Fachkompetenz im Bereich Veröffentlichung oder Erfahrung mit sonstigen Informationsverbreitungsformen; Kompetenz im Marketingbereich.

— Der federführende Submittent muß aus dem privaten Sektor kommen; vorzugsweise sind KMU zu beteiligen.

— In den Vorschlägen muß gezeigt werden, wie das Projekt zur Entwicklung des europäischen Informationsmarktes als ganzes beiträgt, z.B. durch Eröffnung neuer Märkte oder durch eine Multiplikatorwirkung im Hinblick auf Weiterentwicklungen.

— Aus den Vorschlägen muß ersichtlich sein, wie der Informationszugang zur Deckung der spezifischen Bedürfnisse von Benutzern in unterschiedlichen nationalen und sprachlichen Umfeldern beträchtlich verbessert wird.

— Zur Gewährleistung der erfolgreichen Projektdurchführung müssen angemessene finanzielle, technische, materielle und Managementressourcen zur Verfügung gestellt werden.

— Bei den Entwicklungen sollte, soweit möglich, vorhandenen internationalen Normen für Dokumentstrukturierung und Informationscodierung, für Telekommunikationsdienste, Medienformatierung und Benutzerschnittstellen Rechnung getragen werden.

— Es müssen überzeugende Argumente vorgebracht werden, weshalb für das Projekt Fördermittel von wesentlicher Bedeutung sind und weshalb diese aus dem Gemeinschaftshaushalt kommen sollen.

— Der Submittent hat nachzuweisen, daß er über ausreichende Mittel zur Finanzierung seines Beitrags zu den Projektkosten verfügt. Es sind Angaben zur Finanzierung der Implementierungsphase zu machen.

Ein Informationspaket, einschl. ausführlicher Hinweise auf die Verfahren für die Einreichung eines Vorschlags und Hintergrundinformation für die Submittenten, ist auf Anfrage bei folgender Stelle erhältlich:

— Kommission der Europäischen Gemeinschaften, IMPACT-Zentralbüro, Generaldirektion XIII-B2, Jean Monnet-Gebäude C4/33, L-2920 Luxemburg, Telefax (352) 43 01 31 90, 43 01 28 47.

Die Vorschläge sind in einer der Amtssprachen der Gemeischaft abzufassen. Die Vorschläge sind in drei Ausfertigungen an die o. g. Anschrift zu richten. Schlußtermin für den Eingang der Vorschläge bei der Kommission ist der 14. 8. 1992 (17.00).

Dienstleistungen im Rahmen von Pilotexperimenten zur computerunterstützten Indexierung von Dokumenten mit Hilfe des Thesaurus Eurovoc

Ausschreibung

(92/C 139/09)

1. **Auftraggeber**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Telekommunikation, Informationsindustrie und Innovation, Dienststelle XIII/D/5, Insis-Programm, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, Tel. (322) 299 22 46, Telefax (322) 299 02 86.

2. **Verfahrensart**

Offenes Verfahren.

3. **Auftragsgegenstand**

Die Generaldirektion Wissenschaft des Europäischen Parlaments plants im Rahmen des Programms Insis die Durchführung eines oder mehrerer Pilotexperimente zur automatischen oder unterstützten Indexierung von Dokumenten sowie zur automatisierten oder unterstützten Formulierung von Abfragen, mit Hilfe des mehrsprachigen Thesaurus Eurovoc (veröffentlicht im Anhang des Registers zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften).

Das (die) Experiment(e) bezieht/beziehen sich auf eine begrenzte Anzahl von Dokumenten sowie lediglich auf eine oder zwei Sprachen. Ziel ist die Demonstration der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit der automatisierten oder unterstützten Indexierung von Dokumenten sowie, gegebenenfalls, von Abfragen. Falls sich ein Experiment nicht auf die Indexierung von Abfragen bezieht, so ist sein Ziel ebenfalls die Beurteilung der Möglichkeit der Durchführung dieser Indexierung von Abfragen im Rahmen eines späteren Vertrags. In jedem Fall ist es eine zusätzliche Zielsetzung des Pilotexperiments/der Pilotexperimente, die Möglichkeit zu untersuchen, im Rahmen eines späteren Vertrags das System auf die Gesamtheit der Dokumente des Europäischen Parlaments und auf drei Sprachen zu erweitern.

Die vorgeschlagenen Produkte müssen ohne größeren Entwicklungsaufwand verfügbar sein. Produkten, die über kommerzielle Referenzen verfügen, wird der Vorzug gegeben.

Gegenstand der Experimente ist die Anwendung dieser Produkte auf einen bereits existierenden Thesaurus, nämlich Eurovoc.

Diese Produkte müssen auf Techniken wie Expertensysteme zurückgreifen; Systeme, die auf einer einfachen syntaktischen Analyse der im Text vorkommenden Wörter basieren, werden nicht berücksichtigt.

Das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments behält sich das Recht vor, auf der Grundlage der Ergebnisse der Experimente entweder auf Folgemaßnahmen zu verzichten oder aber eines der Angebote für den operationellen Einsatz des vorgeschlagenen Produkts auszuwählen.

4. **Modalitäten**

Berechtigt zur Abgabe von Angeboten sind alle Unternehmen, Einrichtungen oder Körperschaften, die in der Gemeinschaft ihren Sitz haben.

Zu den Kriterien für die Bewertung der Angebote gehören: Ausbildung, Erfahrung und Situation des Bieters, das technische Angebot, und insbesondere das vorgeschlagene Personal, die vorgeschlagenen Mittel für die Sicherstellung der technischen Unterstützung und der Koordination mit dem Parlament sowie die Kosten.

Die Interessenten werden gebeten, das Lastenheft per Post oder per Telefax bei folgender Stelle anzufordern:

— Europäisches Parlament, Generaldirektion Wissenschaft, Abteilung Dokumentations-Datenbanken, EDV-Anwendungen und Sachregister der Verhandlungen, z.Hd. Herrn Wattiau, Schuman-Gebäude, Kirchberg, L-2929 Luxemburg, Telefax (352) 43 93 17.

5. **Modalitäten für die Abgabe des Angebots**

Bei der Abgabe des Angebots ist folgendes zu beachten:

Jedes Pilotexperiment muß eine bestimmte Anzahl von Sitzungen sowie wenigstens zwei Demonstrationen in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments in Luxemburg beinhalten, ohne daß sich hieraus eine Verpflichtung zum Erwerb einer Lizenz des betreffenden Produkts ergibt. Das Europäische Parlament verfügt über die Betriebssysteme Unix und MS-DOS.

Das Angebot ist in Ecu anzugeben und muß sich auf eine Dienstleistung beziehen, die während der auf die Vertragsunterschrift folgenden 10 Monate erbracht werden kann. Die Auszahlung erfolgt in drei Raten: 20 % bei Unterzeichnung des Vertrags, 30 % nach der ersten Demonstration, 50 % bei Beendigung des Experiments/der Experimente.

Da die Organe der Gemeinschaft aufgrund der Bestimmungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften von allen Abgaben und Steuern befreit sind, sind die angebotenen Preise ohne Einbeziehung von Steuern und sonstigen Abgaben zu berechnen.

Die Gemeinschaftsorgane müssen sich ein Eigentumsrecht an Entwicklungen vorbehalten, die ggf. von ihnen finanziert werden, um die technische Möglichkeit für einen kommerziellen Einsatz eines Produkts zu schaffen, das Gegenstand eines Pilotexperiments war.

Das Angebot ist in fünffacher Ausfertigung abzugeben. Das Lastenheft liegt in englischer Sprache vor. Es wird in dieser Sprache zusammen mit einem Eurovoc-Benutzerhandbuch in englischer oder französischer Sprache kostenfrei geliefert.

Diejenigen Bieter, die nicht über eine gedruckte Ausgabe des Eurovoc-Thesaurus verfügen, sind gehalten, diese auf ihre Kosten bei dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften anzufordern.

Bieter, deren Angebot für ein Pilotexperiment ausgewählt wird, werden ausschließlich für die Zwecke dieses Experiments kostenfrei eine Magnetbandversion des Thesaurus erhalten.

6. **Modalitäten für die Übersendung bzw. Einreichung der Angebote**

Die Angebote sind bis spätestens 13. 7. 1992 einzureichen.

— Das Angebot ist in doppeltem Umschlag einzureichen. Beide Umschläge sind zu verschließen, wobei der innere Umschlag neben der Bezeichnung der Empfänger-Dienststelle, die in der Ausschreibung angegeben ist, den Vermerk „Ausschreibung Nr. 91/C/... der Firma ... Nicht vom Postdienst zu öffnen" tragen muß. Angebote in selbstklebenden Umschlägen, die ohne Hinterlassung von Spuren geöffnet und wieder verschlossen werden können, werden nicht berücksichtigt.

— Die Übermittlung der Angebote erfolgt nach Wahl der Bieter

entweder auf dem Postweg per Einschreiben (obligatorisch) an die unter Punkt 4 angegebene Büroadresse

oder durch Abgabe im Sekretariat der unter Punkt 4 genannten Abteilung bis 17.00 Uhr.

Als Nachweis für die Einreichung gilt

der Poststempel oder

die von dem Beamten der Abteilung, der das Angebot entgegengenommen hat, datierte und unterzeichnete Empfangsbestätigung.

— Die Angebote müssen für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung Gültigkeit behalten.

7. **Zusätzliche Informationen**

Weitere Auskünfte zu den gewünschten Dienstleistungen können unter der unter Punkt 3 angegebenen Adresse angefordert werden. Verantwortlich: Herr F. Wattiau, Tel. (352) 43 00-23 92, Telefax (352) 43 93 17.